# Technische Fachhochschule Wildau



# Amtliche Mitteilungen

Nr. 10/2001 16.07.2001

## 1. Änderung

der Immatrikulationsordnung vom 08.02.2001 veröffentlicht in Amtliche Mitteilung Nr. 1/2001

#### **Neufassung § 10 Abs. 4 (Exmatrikulation)**

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt ohne Antrag, wenn die Studierenden
  - 0. die Diplomprüfung ihres Studienganges bestanden haben,
  - 0. die Leistungsbewertung eines Studienfaches,
  - 0. das praktische Studiensemester bzw. den praktischen Studienabschnitt,
  - 0. das Grundstudium oder die Diplomprüfung

im vorgesehenen Studienzeitraum nicht abgeschlossen bzw. endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch nach der entsprechenden Prüfungsordnung verloren haben.

### Ergänzung § 12 (Bachelorstudiengänge)

Die Immatrikulationsordnung ist analog für die Bachelorstudiengänge anzuwenden. Das Grund- und Hauptstudium sowie das praktische Studiensemester sind für diese Studiengänge nicht definiert. Als Analogie für die Diplomprüfung wird die Bachelorprüfung genannt.

Veränderung § 12 wird zu § 13

## Inkrafttreten

- (1) Der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Wildau hat die vorliegende Änderung bzw. Ergänzung der Immatrikulationsordnung am 16.07.2001 beschlossen.
- (2) Der Präsident hat diese Änderung und Ergänzung am 16.7.2001 erlassen.
- (3) Diese Änderung und Ergänzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, 16.07.2001

Prof. Dr. L. Ungvári Präsident